



Vorlage KT_05/2021
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 16.04.2021

An die
Mitglieder
des Kreistags

**Haus des Jugendrechts
- Sachstandsbericht durch Herrn Polizeipräsident Burkhard Metzger**

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Kenntnisnahme	16.04.2021	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt	Fachbereich:
	2020		Ergebnishaushalt	
	2021		Produktgruppe/Investitionsauftrag: 90 40 12 00	
0	2022	wird noch ermittelt		
0	2023	wird noch ermittelt		
	spätere			
	Summe			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Es fällt voraussichtlich ein Baukostenzuschuss sowie anteilige Miet- und Umzugskosten an. Über die Gewährung/Mittelbereitstellung soll im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2022 entschieden werden, da nach heutigem Stand mit keinen Belastungen für 2021 gerechnet wird. Durch den Umzug entstehen keine zusätzlichen Aufgaben oder ein zusätzlicher Personalbedarf.			Bezeichnung:	

Sachverhalt und Begründung:

Herr Polizeipräsident Burkhard Metzger wird in der Kreistagsitzung zum Sachstand der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Unfalllage und zu den Vorbereitungen für ein Haus des Jugendrechts im Landkreis Ludwigsburg berichten.

Das Polizeipräsidium Ludwigsburg, die Staatsanwaltschaften Stuttgart und Heilbronn, das Amtsgericht Ludwigsburg sowie die Kreisverwaltung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren arbeiten bereits seit einiger Zeit an der Realisierung eines Haus des Jugendrechts für den Landkreis Ludwigsburg.

Ziel des „Haus des Jugendrechts“

In einem Haus des Jugendrechts arbeiten die mit der Jugendkriminalität befassten Institutionen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren als gleichberechtigte Partner unter einem Dach zusammen. Im Rahmen dieser konzentrierten Jugendsachbearbeitung haben sie die Möglichkeit, zeitnah und abgestimmt auf Straftaten, die von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden, zu reagieren. Vor dem Hintergrund des im Jugendstrafrecht verankerten Erziehungsgedankes können innerhalb kurzer Zeit passgenaue Reaktionen und Hilfen eingeleitet werden, die sich individuell an den Tatumständen sowie der Persönlichkeit und dem sozialen Umfeld der Tatverdächtigen orientieren. Das vernetzte und abgestimmte Zusammenwirken aller gleichberechtigten Kooperationspartner gilt als wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Eindämmung der Jugendkriminalität. Das Konzept des „Haus des Jugendrechts“ ist aus kriminologischer und pädagogischer Sicht auch geeignet, um schnell auf neue Entwicklungen und Erscheinungsformen von Jugenddelinquenz reagieren zu können.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) erfolgt gemäß § 52 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Das Jugendgerichtsverfahren selbst richtet sich nach dem allgemeinen Strafrecht, insbesondere aber nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren sind darüber hinaus auch die auf der Landesebene geltenden „Diversionsrichtlinien“ von Bedeutung. Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers und wird vom Jugendamt getragen.

Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren sind junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 20 Jahren; maßgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftatbegehung. Für Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren gilt in jedem Fall das Jugendstrafrecht, für Heranwachsende von 18 bis einschließlich 20 Jahren wird im Einzelfall geprüft, ob aufgrund der sittlichen und geistigen Entwicklung das allgemeine oder das Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Aufgaben des Jugendamtes

In § 52 SGB VIII und § 38 JGG sind die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren genannt. Danach hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die sozialpädagogischen Gesichtspunkte in das Jugendgerichtsverfahren einzubringen. Hierfür soll die Jugendhilfe Persönlichkeit, die Entwicklung und die Umwelt der Beschuldigten erforschen, sowie einen aus sozialpädagogischer Sicht geeigneten Entscheidungsvorschlag machen. Dies erfolgt i. d. R. durch ein persönliches Beratungs- und Anamnese-gespräch, auf welchem eine schriftliche und mündliche Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft und das Gericht beruht.

Darüber hinaus prüft die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig den Erziehungshilfebedarf und kann beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eigenverantwortlich Leistungen nach dem SGB VIII vermitteln. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann auch weitere erzieherische/ pädagogische Mittel

vorschlagen, die unter Umständen strafrechtliche Maßnahmen verhindern oder sinnvoll ergänzen können. Diese, dem Gericht zur Verfügung stehenden Weisungen und Auflagen, umfassen insbesondere die von der Jugendhilfe im Strafverfahren organisierten und vermittelten pädagogischen Maßnahmen (vgl. §§ 10 und 15 JGG sowie §§ 45 und 47 JGG):

- gemeinnützige unentgeltliche Arbeit
- Betreuungsweisung
- Verkehrserziehung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Drogenberatung
- sozialer Trainingskurs/konfrontative Einzelgespräche
- Wiedergutmachungsleistungen
- erzieherisches Gespräch
- Beratungshilfen der Jugendberufshilfe sowie anderer Beratungsstellen

Im Weiteren überwacht und begleitet die Jugendhilfe im Strafverfahren diese richterlichen Weisungen bzw. führt die Auflagen selbst durch und berichtet dem Gericht über den Stand der Erfüllung. Während der Untersuchungshaft kommt die Betreuung der jungen Menschen im Vollzug als Aufgabe für die Jugendhilfe im Strafverfahren hinzu. Wird eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kooperiert die Jugendhilfe im Strafverfahren während der Bewährungszeit eng mit der Bewährungshilfe.

Rahmenbedingungen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Geschäftsteil 40-J des Kreisjugendamts arbeiten aktuell 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt auf 8,95 Vollzeistellen im Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren.

Verfahren, in denen die Jugendhilfe im Strafverfahren tätig wird, finden in der Regel an den Amtsgerichten in Ludwigsburg (Jugendrichter und Jugendschöffengericht), in Vaihingen a. d. E. (Jugendrichter), Besigheim (Jugendrichter), Marbach a. N. (Jugendrichter) und Heilbronn (Jugendschöffengericht) statt. Hinzukommen Verhandlungen bei den Jugendkammern der Landgerichte Stuttgart und Heilbronn. Zuständig sind hierbei die Staatsanwaltschaften in Stuttgart und Heilbronn. Eine Besonderheit ist die dadurch entstehende Zweiteilung des Landkreises in Bereiche mit verschiedenen justiziellen Akteuren und Verfahrensstandards.

Im Rahmen der Konzeption des Haus des Jugendrechts werden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe am Strafverfahren am datenschutzkonformen Informationsaustausch, regelmäßigen Besprechungen, Fall- und Hauskonferenzen sowie sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen (Prävention, Fortbildung) beteiligen.

Aktueller Sachstand

Seit mehreren Jahren bearbeitet die Kreisverwaltung das Thema der Umsetzung eines „Hauses des Jugendrechts“ im Landkreis Ludwigsburg. Im Jahr 2016 besuchten die Mitarbeiter*innen des Dezernats Arbeit, Jugend und Soziales das „Haus des Jugendrechts“ in Pforzheim. Zur weiteren Abstimmung nahm der damalige Landrat Dr. Haas mit dem Polizeipräsidium Ludwigsburg Kontakt auf und signalisierte Interesse an der gemeinsamen Realisierung des Projektes im Landkreis Ludwigsburg.

In der Novembersitzung 2017 hat der Jugendhilfeausschuss das Thema „Haus des Jugendrechts“ und die Prüfung der Umsetzung im Landkreis Ludwigsburg beraten. Daraufhin wurde Herr Erster Polizeihauptkommissar Thomas Hoffmann in die Arbeitstagung des Sozial- und Jugendhilfeausschusses am 23. März 2018 eingeladen, um das Konzept des „Haus des Jugendrechts“ in Pforzheim vorzustellen. Im weiteren Abstimmungsprozess wurde deutlich, dass sowohl der Landkreis als auch

die Polizei ein grundsätzliches Interesse an der Entwicklung eines „Haus des Jugendrechts“ im Landkreis Ludwigsburg haben. Auch die Staatsanwaltschaften Stuttgart und Heilbronn bekundeten ihr Interesse an einer aktiven Mitwirkung. Die Planung des „Haus des Jugendrechts“ erfolgt durch eine Projektgruppe auf operativer Ebene sowie einer Lenkungsgruppe auf Leitungsebene.

Zunächst wurde die Projektgruppe gegründet, bestehend aus Vertretern der Polizei, den Staatsanwaltschaften Heilbronn und Stuttgart, dem Amtsgericht Ludwigsburg und der Jugendhilfe. Diese Arbeitsgruppe hatte zunächst den Auftrag, entscheidungsrelevante Kriterien für eine Organisationsstruktur sowie statistische Daten zusammenzustellen. Auf dieser Grundlage hat der Lenkungskreis, bestehend aus den entsprechenden Behördenleitungen, die Umsetzung des Haus des Jugendrechts in Ludwigsburg am 23.07.2019 beschlossen. In der Projektgruppensitzung am 28.05.2020 wurden mittlerweile die Bau- und Belegungsplanentwürfe für ein Gebäude in Ludwigsburg, Alt-Württemberg-Allee, vorgestellt und erörtert. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist für das Baumanagement zuständig. Die Lage des Standortes ist sehr gut gewählt. Die gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Nähe zum Amtsgericht und dem Landratsamt haben viele Vorteile für die praktische Arbeit.

Eine örtliche Präsenz der Jugendhilfe im Strafverfahren im „Haus des Jugendrechts“ ist insbesondere sinnvoll, weil die Beteiligung der Staatsanwaltschaften Stuttgart und Heilbronn kreisweit sichergestellt werden soll. So werden auch Fälle, für die eine Zuständigkeit der Polizei innerhalb des „Haus des Jugendrechts“ nicht besteht, in der jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit verbleiben. Dies hat den Vorteil, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren, die im „Haus des Jugendrechts“ die Zuständigkeit für den gesamten Landkreis hat, zukünftig einen direkten Kontakt und einen kurzen Dienstweg zur Staatsanwaltschaft hätte, wodurch die Fallbearbeitung sich kreisweit optimieren würde.

Alle beteiligten Institutionen werden nach aktuellem Stand unter einem Dach und einem gemeinsamen Logo zusammenarbeiten. Dadurch kann auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden adäquat und zeitnah, unter Nutzung der Möglichkeiten des Sozialgesetzbuches VIII, des Polizeigesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes, reagiert werden. Eine konkrete zeitliche Perspektive für die Eröffnung des Haus des Jugendrechtes kann aktuell noch nicht benannt werden. Alle Beteiligten wünschen sich eine zeitnahe Umsetzung, eine Realisierung bereits im Jahr 2021 ist jedoch unwahrscheinlich.